

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

24. Mai 1877.

Inhalt: Verordnung die Errichtung einer Gewerbekammer im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend S. 97, nebst Anlage, die in die Statuten der Gewerbevereine aufzunehmende Bestimmungen betreffend S. 103. — Katasterführung für Rathbippach und Sprötan S. 104.

[84]

Verordnung,

die Errichtung einer Gewerbekammer im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zur Förderung der gewerblichen Interessen des Landes, die Errichtung einer Gewerbekammer beschlossen haben, wird mit höchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zweck und Aufgabe der Gewerbekammer.

Es wird für das Großherzogthum eine Gewerbekammer gegründet. Zur Aufgabe derselben gehört insbesondere:

- A. alljährlich dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, über den Zustand der Industrie des Großherzogthums, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;
- B. demselben auf Verlangen über Gegenstände des Gewerbelebens sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben;
- C. statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbs-Industrie zu sammeln und zu diesem Zwecke von den Gewerbetreibenden die erforderliche Auskunft zu erwirken;
- D. als Vertreterin der Gewerbs-Interessen ihr aus den Kreisen der Ge-